

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung**  
**für den Friedhof der Ev.-luth. St Cosmae & Damiani -Kirchengemeinde Hambergen in Hambergen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung, hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St Cosmae & Damiani -Kirchengemeinde Hambergen am 04.12.2025 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.09.2015 zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.12.2019, beschlossen:

**§ 1**  
**Änderungen**

**§ 6 Gebührentarif wird wie folgt geändert:**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:	
a) Für 30 Jahre je Grabstelle	420,00 €
b) Für 25 Jahre bei Kindern unter 5 Jahren je Grabstelle	350,00 €
2. Wahlgrabstätte:	
a) Für 30 Jahre je Grabstelle	420,00 €
b) Für 25 Jahre bei Kindern unter 5 Jahren je Grabstelle	350,00 €
c) Verlängerung der Wahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr	14,00 €
3. Urnenreihengrabstätte:	
a) Für 30 Jahre je Grabstelle	160,00 €
b) Verlängerung der je Grabstelle und Jahr	5,00 €
4. Urnenwahlgrabstatte:	
a) Für 30 Jahre je Grabstelle	160,00 €
b) Verlängerung der je Grabstelle und Jahr	5,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlagen:	
a) Einzelgrab für 30 Jahre, inkl. FUG zzgl. Aushub & Gravur	2.000,00 €
b) Partnergrab für 30 Jahre, inkl. FUG zzgl. Aushub & Gravur	3.700,00 €
c) Verlängerung der Partnergrabstätte anlässlich der zweiten Bestattung je Jahr	123,00 €
6. Rasengräber:	
a) Einzelgrab für eine Urnenbestattung für 30 Jahre, inkl. FUG zzgl. Aushub & Stein	1.600,00 €
b) Einzelgrab für eine Erdbestattung für 30 Jahre, inkl. FUG zzgl. Aushub & Stein	1.700,00 €
c) Partnergrab für zwei Erdbestattungen für 30 Jahre, inkl. FUG zzgl. Aushub & Stein	3.400,00 €
d) Verlängerung der Partnergrabstätte anlässlich der zweiten Bestattung je Jahr	113,00 €
7. Baumgräber	
a) Einzelgrab für eine Urnenbestattung für 30 Jahre, inkl. FUG zzgl. Aushub & Stein	2.000,00 €
b) Partnergrab für Urnenbestattungen für 30 Jahre, inkl. FUG zzgl. Aushub & Stein	3.700,00 €
c) Verlängerung der Partnergrabstätte anlässlich	

der zweiten Bestattung je Jahr 123,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Verlängerungsgebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

9. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der überflüssigen Erde:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   | 370,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 170,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich ggf. notwendiger Standsicherheitsprüfung — einmalig — : | 25,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften:                                   | 25,00 € |

## **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen**

Für ein Jahr je Grabstelle: 13,00 €

## **V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 150,00 € |
| 2. Für Nebenkosten der Kirchennutzung bei Trauereiern:           | 200,00€  |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Hambergen, den 04.12.2025  
Der Kirchenvorstand der St. Cosmae & Damiani-Kirchengemeinde Hambergen  
gez. Vorsitzende/r      gez. Kirchenvorsteher/in  
(Siegel)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 35 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 15.12.2025  
Kirchenamt in Verden  
gez. Der Amtsleiter  
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St. Cosmae & Damiani -Kirchengemeinde Hambergen.  
Verden, den 15.12.2025

Kirchenamt in Verden  
Im Auftrag  
gez. Beuck